Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1721

Antrag

der Abgeordneten Dr. Even, Schmitt-Vockenhausen, Dorn und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im öffentlichen Dienst wird eine einmalige Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik umfaßt

1. eine allgemeine Personalstrukturstatistik,
2. eine repräsentative Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne.

(2) Die Statistik wird für das Personal (einschließlich Versorgungsempfänger) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände einschließlich deren nichtrechtsfähigen Wirtschaftsunternehmen, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbank, der Sozialversicherungsträger (ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen) einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der jeweils zugehörigen Sondervermögen durchgeführt.

§ 3

(1) Die Personalstrukturstatistik (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erfaßt

1. bei den einzelnen vollbeschäftigten Bediensteten Angaben über
   a) die Person einschließlich Eigenschaft als „Vertriebener", „Sowjetzonenflüchtling", „Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin",
   b) Vor- und Ausbildung sowie abgelegte Prüfungen,
   c) das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie die dienstliche Verwendung einschließlich Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
   d) Merkmale der Bezahlung;
2. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über
   a) Beschäftigte in Ausbildung,
   b) Teilbeschäftigte,
   c) Ehrenbeamte,
   d) Personalzu- und -abgänge für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Art und Gründen;
3. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über Versorgungsempfänger mit
   a) Merkmalen zur Person des Versorgungsempfängers,
   b) Angaben über die frühere Laufbahngruppe des Versorgungsempfängers oder des Verstorbenen bei Witwen und Waisen.

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 3 sind nach dem Stande vom 2. Oktober 1967, die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d für den Zeitraum vom 1. Oktober 1967 bis 30. September 1968 zu erfassen.

§ 4

Die Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erfaßt für höchstens 30 vom Hundert der vollbeschäftigten Bediensteten bei den Beschäftigungs- oder Abrechnungsstellen für den Monat September 1967

1. Merkmale der Person des Bediensteten,
2. Angaben über das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis,
3. Merkmale der Bezahlung,
4. Art und Höhe der Dienstbezüge, der Vergütungen und Löhne und der Abzüge sowie bei Arbeitern die Arbeitszeiten.

§ 5

Auskunftspflichtig sind die Bediensteten, die Beschäftigungs- und Abrechnungsstellen und die für die Regelung und Auszahlung der Versorgung zuständigen Stellen.

§ 6

Soweit die Statistiken nach §§ 3 und 4 die Bediensteten oder Versorgungsempfänger des Bundes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Bundesbehörde unterstehen, betreffen, werden sie vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 7

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die fachlich zuständigen oder die Rechtsaufsicht ausübenden obersten Bundes- und Landesbehörden ist ohne Namensnennung zulässig.

§ 8

Die Statistik über das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 322 —) ist nach dem Stand vom 2. Oktober 1967 nicht zu erheben.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1967

Dr. Even
Brück (Köln)
Berger
Biechele
Hanz (Dahlen)
Dr. Kempfler
Köppler
Frau Enseling
Picard
Schlager
Wagner

Schmitt-Vockenhausen
Bühling
Haar (Stuttgart)
Hansing
Hübner
Kunze
Lautenschlager
Frau Renger
Schonhofen
Wilhelm

Dorn
Dr. Miessner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Auf Grund der im Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 322) getroffenen Regelung wird jährlich eine Statistik über das Personal der Gebietskörperschaften durchgeführt, die einen summarischen Überblick über die Entwicklung des Personalstandes von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und in jedem dritten Jahr auch Angaben über Aufgabenbereiche, Geschlecht, Laufbahngruppen und Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft vermittelt. Die Ergebnisse dieser Erhebung reichen jedoch für die personalwirtschaftliche Planung der öffentlichen Verwaltung auf weite Sicht nicht aus. Die jetzige und künftige Entwicklung, die durch umfangreiche und zum Teil neuartige Aufgaben, Einflüsse supranationaler Organisationen, Technisierung der Verwaltung und damit durch zunehmende Anforderungen an die Ausbildung gekennzeichnet ist, macht Maßnahmen auf vielen Gebieten des öffentlichen Dienst- und Tarifrechts notwendig. Zu ihrer Vorbereitung werden sorgfältige Planungsanalysen für längere Zeiträume gebraucht, die sich auf ausreichende statistische Unterlagen stützen müssen. Hierzu fehlt es insbesondere an Angaben über die Altersgliederung, die Vor- und Ausbildung sowie die effektive Bezahlung der Bediensteten.

II.

Um die fehlenden Daten zu erhalten, soll einmalig eine umfassende Personalstrukturuntersuchung durchgeführt werden. Damit sollen Unterlagen geschaffen werden zur Lösung der vordringlichen Probleme des Nachwuchsbedarfs der öffentlichen Verwaltung, vor allem im höheren Dienst, der Weiterentwicklung des Laufbahnrechts und des Besoldungsrechts. Durch Erfassung der Personalveränderungen soll ein Überblick über die Fluktuation im öffentlichen Dienst gewonnen werden.

Die Erfassung der Dienstvergütungen und Löhne soll zuverlässiges Zahlenmaterial liefern, um objektive Maßstäbe für Gehalts- und Lohntarifverhandlungen zu entwickeln und eine vergleichende Beurteilung der Verdienstentwicklung im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu ermöglichen. Der exakten Feststellung von Personal-, Gehalts- und Lohnstrukturdaten kommt bei allen besoldungs- und tarifpolitischen Überlegungen erhebliche Bedeutung zu. Wichtige Unterlagen sollen die Daten auch für die angestrebten Änderungen und Ergänzungen des Beamtenrahmenrechts sowie des Tarifrechts, den Fragen der Frauenenquete und der geplanten Haushalts- und Finanzreform liefern. Eine mittel- und längerfristige Vorausschau zur Entwicklung des Personalstandes und der Personalausgaben sowie einen Überblick über den künftigen Umfang der Pensionslasten sind nur mit Hilfe der vorgesehenen Feststellungen möglich.

III.

Ein Bedarf an ausführlichen Personaldaten für den öffentlichen Dienst besteht sowohl bei den verschiedenen obersten Bundes- und Landesbehörden, beim Deutschen Bundestag, dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch bei Gewerkschaften, Berufsverbänden und einer Reihe wissenschaftlicher Institute.

IV.

Mit der Durchführung dieser Statistik kann die auf dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 beruhende laufende Personalstandserfassung im Jahre 1967 entfallen.

V. Kosten

Die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten werden insgesamt mit 6,048 Millionen DM veranschlagt. Hiervon entfallen 1 867 000 DM auf das Statistische Bundesamt und 4 181 000 DM auf die Statistischen Landesämter. Im einzelnen verteilen sich die Gesamtkosten — auf volle 1000 DM abgerundet — wie folgt:

	Bund			Länder			insgesamt
	persönlich	sächlich	zusammen	persönlich	sächlich	zusammen	
Personalstrukturstatistik [1]	904	307	1 211	2 315	587	2 902	4 113
Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne	544	112	656	1 097	182	1 279	1 935
insgesamt	1 448	419	1 867	3 412	769	4 181	6 048

[1]) Die durch Wegfall der laufenden Personalstandserfassung im Jahre 1967 eingesparten 440 000 DM sind dabei berücksichtigt.

Eingespart 110 000 DM Bund
330 000 DM Länder

B. Begründung im einzelnen

Zu § 1

Bereits im Entwurf des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960, nach dessen § 7 eine laufende jährliche Personalstanderhebung stattfindet, waren in längern Zeitabständen durchzuführende Personalstrukturuntersuchungen vorgesehen. Bei den abschließenden Beratungen dieses Gesetzes ist damals trotz Anerkennug der sachlichen Notwendigkeit die Bestimmung über Personalstrukturuntersuchungen gestrichen worden. Bei dem Umfang der Erhebung wurde eine gesonderte Rechtsgrundlage für erforderlich gehalten.

Zu § 2

Innerhalb des ersten Teiles der Statistik (Absatz 1 Nr. 1) werden Strukturdaten des Personals allgemein, d. h. für jeden einzelnen Fall, erhoben. Die Totalerhebung für diesen Teil ist erforderlich, da er an die laufende Personalstandstatistik gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzstatistik anschließt, die ebenfalls das gesamte Personal erfaßt. Sie ist auch aus aufbereitungstechnischen Gründen notwendig, da dieser erste Teil zugleich für den zweiten Teil (vgl. unten) die Auswahlbasis und Unterlagen für die Hochrechnung liefert.

Dem zweiten Teil dieser Statistik (Absatz 1 Nr. 2), der die Erhebung von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen im öffentlichen Dienst vorsieht und an die Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen in der Wirtschaft anschließt, werden ebenso wie bei dieser die Merkmale repräsentativ erhoben. Dieser Erhebungsteil schließt eine Lücke in den nach § 7 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429) in mehrjährigen Abständen vorgesehenen allgemeinen Sondererhebungen der Arbeitsverdienste, die den öffentlichen Dienst ausnehmen, wozu es in der Begründung zu § 7 dieses Gesetzes heißt: „Der öffentliche Dienst ist aus diesen Erhebungen deshalb ausgeschlossen, weil für die Erfassung der Verdienste in diesem Bereich mit dem Finanzstatistischen Gesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Der Entwurf des Gesetzes über die Finanzstatistik sieht u. a. vor, daß in Verbindung mit den Personalstrukturerhebungen auch Erhebungen über die Löhne und Gehälter der im öffentlichen Dienst Beschäftigten durchgeführt werden". Wie bereits zu § 1 oben ausgeführt, wurde diese Bestimmung später nicht in den endgültigen Text des Gesetzes über die Finanzstatistik aufgenommen.

Durch Absatz 2 ist der Erhebungsbereich so abgegrenzt worden, daß er weitgehend dem Bereich entspricht, in dem Änderungen des Besoldungs- und des öffentlichen Tarifrechts wirksam werden und für die Zahlen im Hinblick auf den Personalbedarf im öffentlichen Dienst erforderlich sind.

Neben dem Erhebungsbereich der jährlichen Personalstatistik, die gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, also die Gebietskörperschaften einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen und Sondervermögen wie Bundesbahn und Bundespost einbezieht, werden auch die Deutsche Bundesbank und die Träger der Sozialversicherung (mit ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden) einschließlich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Erfassung der Sozialversicherungsträger ist auch wegen deren enger Verflechtung mit der öffentlichen Finanzwirtschaft notwendig.

Unter Sondervermögen sind eine Reihe von Instituten zu verstehen, die den Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern zugehören, wie vor allem fiduziarische Stiftungen im gemeindlichen Bereich und Kranken- bzw. Kuranstalten der Träger der Sozialversicherung.

Für die Soldaten der Bundeswehr und den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes ist keine Erhebung, sondern eine getrennte Erfassung auf Grund der in diesen Bereichen geführten besonderen Personalkarteien vorgesehen.

Zu § 3 Abs. 1

Für die Mehrzahl der zu erhebenden Personalstrukturmerkmale ist ein vom einzelnen vollbeschäftigten Bediensteten auszufüllender Erhebungsbogen (Individualbogen) vorgesehen. Dies Verfahren entlastet die Beschäftigungsstellen, zumal diese einen Teil der Merkmale (z. B. die Flüchtlingseigenschaft) vielfach nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten den Personalakten entnehmen könnten. Die Beschäftigungsstellen haben hierbei im wesentlichen nur eine Kontrollfunktion, d. h. sie prüfen die Vollständigkeit der Bogen und der Angaben und ergänzen jeden Bogen mit ihren Grunddaten (Bezeichnung der Stelle, Anschrift usw.).

Nummer 1

Unter den Angaben zur Person ist die des Alters für Personalbedarfsberechnungen auf längere Sicht besonders wichtig. Derartige langfristige Planungen sind u. a. für die Arbeitsverwaltung sowie für Hochschulen und wissenschaftliche Institute erforderlich. Das Geschlecht ist hinsichtlich der Stellung der Frau im Beruf von Bedeutung (z. B. auch im Zusammenhang mit der Frauenenquete). Fragen nach der Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft sowie nach dem Zuzug aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem Sowjetsektor von Berlin sollen das über diesen Personenkreis vorhandene lückenhafte Zahlenmaterial vervollständigen und hinsichtlich der Genauigkeit und durch tiefere Gliederung der Ergebnisse ergänzen. In der laufenden Personalstandstatistik sind zwar bisher schon die Zahlen der Vertriebenen und SBZ-Flüchtlinge besonders ausgegliedert worden. Es konnte jedoch hierbei nur nach Beamten, Angestellten und Arbeitern gegliedert werden, und es mußten zum Teil Ungenauigkeiten in den Ergebnissen in Kauf genommen werden, die auf das Fehlen entsprechender Unterlagen der Berichtsstellen zurückzuführen sind. Die Bundesregierung benötigt jedoch zur Feststellung der Eingliede-

rung genaue Daten in einer Aufschlüsselung, die nur mit Individualfragebogen ermittelt werden können, z. B. nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen, Alter und Vor- und Ausbildung. Vor allem fehlt bisher auch die Möglichkeit, den Personenkreis der „Deutschen aus der SBZ oder aus dem Sowjetsektor von Berlin" zu erfassen. Diese fehlenden Zahlen können nur durch eine Personalstrukturerhebung ermittelt werden, da die Kennzeichnung „Deutsche aus der SBZ" in den Unterlagen der Beschäftigungsstellen völlig fehlt.

Durch die Angaben über Vor- und Ausbildung sowie über abgelegte Prüfungen werden erstmalig Personalstandsdaten gewonnen, die zur Weiterentwicklung des Laufbahnrechts erforderlich sind. Die Merkmale des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses sowie der dienstlichen Verwendung (einschl. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst) werden in Verbindung mit der Vor- und Ausbildung bisher fehlende Übersichten über einzelne Personengruppen insbesondere des höheren Dienstes ermitteln.

Aus den Angaben über die Bezahlung wird erstmalig ein vergleichender Überblick über die Gliederung des Personalbestandes nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ermöglicht, der u. a. für besoldungs- und tarifpolitische Erörterungen von Bedeutung ist.

Nummer 2

Die Daten auf dem Individualbogen der einzelnen Bediensteten werden durch Personalbestandsangaben (Dienststellenbogen) der Beschäftigungsstellen ergänzt, die summarisch neben dem vollbeschäftigten Personal in Ausbildung auch die zunehmend Bedeutung gewinnenden Teilbeschäftigten und die bisher nicht personalstatistisch erfaßten Ehrenbeamten nachweisen. Beim Personal in Ausbildung ist erstmalig die Ausgliederung solcher Kräfte (Gerichtsreferendare, Med. Assistenten) möglich, deren bisher aus der amtlichen Personalstatistik nicht erkennbare Zahl wegen der Abwanderung ihres größten Teils in andere Bereiche des Berufslebens bedeutsam ist. Die ebenfalls von den Beschäftigungsstellen auf Grund einer Anschreibeliste zusammenzustellenden Angaben über Personalzu- und -abgänge nach Art und Gründen (z. B. nach Erreichen der Altersgrenze, vor Erreichen der Altersgrenze durch Dienstunfähigkeit/Invalidität, zu anderen Dienststellen Übergetretene usw.) sind zur Gewinnung eines Anhalts für den durch die Personalfluktuation insgesamt entstehenden Personalbedarf erforderlich, wobei die Daten über die nicht auf die Altersgrenze zurückzuführenden Abgänge diejenigen der Altersabgänge ergänzen.

Nummer 3

Angaben über die Versorgungsempfänger einschließlich solcher, die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG (Art. I und II) erhalten, werden benötigt, um einen bisher fehlenden Gesamtüberblick über diesen Personenkreis zu gewinnen. Erfaßt werden Versorgungsempfänger, die Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Als Merkmale zur Person werden das Geschlecht und das Alter in vier Gruppen des Versorgungsempfängers erfragt.

Zu § 3 Abs. 2

Als Termin für die Erhebung der Personalbestandszahlen dieser Statistik ist der 2. Oktober zweckmäßig, weil dieser Zeitpunkt sich bereits bei der laufenden Personalstandstatistik hinsichtlich des Personalwechsels als besonders geeignet erwiesen hat und damit auch zugleich für das Erhebungsjahr 1967 diese laufende Statistik eingespart werden kann (vgl. § 8 des Gesetzes). Als Zeitraum für die Zusammenstellung der zu erhebenden Zahlen des Personalwechsels wurde ein volles Jahr vom 1. Oktober 1967 an gewählt, um unter Ausschaltung jahreszeitlich bedingter Schwankungen den erforderlichen Gesamtüberblick über die Personalfluktuation unter Berücksichtigung der hierzu benötigten Anschreibung der Fälle zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bekommen.

Zu § 4

Die Ergebnisse der Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne sollen weitgehend vergleichbar mit den Ergebnissen der für September 1950 durchgeführten Gehalts- und Lohnstrukturerhebung im öffentlichen Dienst und den Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen in anderen Bereichen sein. Soweit allgemein in der Lohnstatistik gebräuchliche Begriffe verwendet werden, stimmen sie inhaltlich mit diesen überein.

Zur Ersparnis von Arbeit und Kosten sowohl bei den befragten Dienststellen als auch bei den Statistischen Landesämtern sollen bei der Statistik nach § 4 höchstens 30 v. H. der Bediensteten einbezogen werden. Die zu erfassenden Personen werden nach einem Repräsentativverfahren ausgewählt. Um zuverlässige Aussagen machen zu können, ist ein unterschiedlicher Auswahlsatz vorgesehen, der im Höchstfalle nicht über 30 v. H. hinausgehen wird. In die Erhebung sollen nur vollbeschäftigte Bedienstete mit ihrer Hauptbeschäftigung einbezogen werden. Nicht erfaßt werden ehrenamtlich, nebenamtlich, in einem mittelbaren Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft und im Werkvertrag Beschäftigte, Teilbeschäftigte sowie Personen in Ausbildung.

Zur Person werden solche Merkmale erfragt, die für die Verdiensthöhe bestimmend sind, nämlich das Geburtsjahr, der Familienstand, die Zahl der zuschlagberechtigten Kinder sowie die Versicherungspflicht zur Sozial- und Krankenversicherung. Hinzu kommt die Frage nach dem Geschlecht, da für Vergleiche mit den Ergebnissen anderer Lohnstatistiken die Gliederung nach diesem Merkmal erforderlich ist.

Für den Bereich der Sozialversicherungsträger werden die DO-Angestellten als gesonderte Gruppe nachgewiesen.

Die zu erfassenden Merkmale der Bezahlung sind die Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe, die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes, bei Beamten, Richtern und DO-Angestellten die Dienstaltersstufe und bei Arbeitern die Lohnform.

Weiterhin sollen die Bruttoverdienste und ihre einzelnen Bestandteile, die Abzüge in ihrer Zusammensetzung sowie die Nettoverdienste erfragt werden. Die Bestandteile der Bruttoverdienste sind Grundgehalt, -vergütungen, -lohn, einschließlich örtlicher Sonderzuschlag (Berlin und Hamburg), Ortszuschlag, Stellenzulagen, sonstige steuerpflichtige Zulagen, Kinderzuschläge, Überstundenbezahlung und sonstige steuerpflichtige Zuschläge.

Als Abzüge gelten für diese Erhebung: Lohnsteuer (ohne Kirchensteuer), Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung.

Für Arbeiter werden, damit Stundenverdienste errechnet werden können, auch die Arbeitszeiten erfaßt, d. h. die Zahl der im Erhebungsmonat bezahlten Stunden sowie die darin enthaltenen tatsächlich geleisteten Stunden und Mehrarbeitsstunden.

Zu § 5

Die Bediensteten selbst sind auskunftspflichtig, soweit von ihnen der Individualbogen für die allgemeine Personalstrukturstatistik auszufüllen ist § 3 Nr. 1).

Von den Berichtsstellen sind für die allgemeine Personalstrukturstatistik ein Dienststellenbogen sowie eine Übersicht über die Personalzu- und -abgänge (§ 3 Nr. 2) und über die Versorgungsempfänger (§ 3 Nr. 3) auszufüllen. Die Angaben für die repräsentative Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne (§ 4) sind von den Beschäftigungs- und Abrechnungsstellen zu machen.

Zu § 6

Die Erhebungen nach §§ 3 und 4 betreffen zu einem großen Teil unmittelbares und mittelbares Bundespersonal (Bundesbehörden, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbank, der Aufsicht des Bundesarbeitsministeriums bzw. des Bundesversicherungsamtes unterstehende Sozialversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung). In diesem Bereich, in dem die Voraussetzung einer Einschaltung der Statistischen Landesämter ebenso wie schon bisher bei der laufenden Personalstandstastik nicht gegeben sind, werden diese Statistiken vom Statistischen Bundesamt unmittelbar durchgeführt.

Zu § 7

Zur Arbeits- und Kostenersparnis sollen Geschäftsstatistiken der obersten Bundes- und Landesbehörden über die gleichen Tatbestände nach Möglichkeit eingespart werden. Daher wird mit dieser Bestimmung Vorsorge getroffen, daß die benötigten Zahlen gegebenenfalls in der für geschäftsstatistische Zwecke erforderlichen Einzelgliederung geliefert werden können.

Zu § 8

Die Statistik nach § 7 des Gesetzes über die Finanzstatistik erübrigt sich für das Jahr 1967, da die danach auszugliedernden Merkmale durch die Statistik nach § 3 dieses Gesetzes mit erfaßt werden.

Zu § 9

Enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 10

Inkrafttreten.